

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1002S – SELBSTBETEILIGUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS (10 % SELBSTBEHALT)

Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes – von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 %. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalt wählt, sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenskollision vorliegt.